

Merkblatt

Austritt

Wenn Sie Ihr Anstellungsverhältnis auflösen und kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente besteht, wird Ihr Versicherungsverhältnis bei der BLPK beendet. Sie erhalten eine Austrittsleistung. Sie haben Fragen dazu? Wir geben Ihnen die Antworten.

Was geschieht mit meiner Austrittsleistung?

Bei Austritt aus der BLPK überweisen wir die Austrittsleistung an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebenden.

Treten Sie nicht oder nicht sofort in eine andere Pensionskasse ein, werden wir Ihre Austrittsleistung gemäss Ihren Angaben auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft auszahlen.

Sind Sie bei Austritt aus der BLPK bereits im vorzeitigen Pensionierungsalter, erhalten Sie grundsätzlich eine Altersrente. Sollten Sie jedoch unmittelbar im Anschluss an die Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingehen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder als arbeitslos gemeldet sein, können Sie die Überweisung der Austrittsleistung verlangen.

Bezügerinnen bzw. Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung sind je nach Höhe des Taggeldes über die Stiftung Auffangeinrichtung weiterhin für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.chaeis.net.

Sie können bei der Stiftung Auffangeinrichtung auch freiwillig die Risiken Tod, Invalidität und evtl. das Alterssparen versichern. Die Antragsunterlagen müssen spätestens 90 Tage nach dem Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG eingetroffen sein. Alle Informationen und die notwendigen Unterlagen finden Sie unter www.chaeis.net.

Ist eine Barauszahlung möglich?

Ja, allerdings nur, wenn

1. Sie die Schweiz endgültig verlassen,
2. Sie Grenzgängerin oder Grenzgänger sind und die Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgeben,
3. Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt sind,
4. die Austrittsleistung kleiner ist als Ihr Jahresbeitrag.

Bei Barauszahlungen gemäss den Ziffern 1 und 2 gilt es Folgendes zu beachten:

Wenn Sie in einen EU- oder EFTA-Staat ausreisen, ist die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung (BVG-Anteil) nur dann möglich, wenn Sie nachweisen, dass Sie nach den Rechtsvorschriften dieses EU/EFTA-Staates nicht weiterhin obligatorisch für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen versichert sind. Der entsprechende Nachweis ist von der zuständigen Sozialversicherungsbehörde Ihres neuen Wohnsitzstaates auszustellen.

Wir haben Ihnen zusätzliche Informationen zu diesem Thema in unserem Merkblatt ‚Barauszahlung der Austrittsleistung‘ zusammengestellt. Sie finden es auf unserer Website (www.blpk.ch > Versicherte > Merkblätter & Formulare).

Bei allen Barauszahlungen (Ziffern 1 – 4) benötigen wir

- von **unverheirateten Personen** ab einem Auszahlungsbetrag von CHF 5'000 einen aktuellen Personenstandsausweis. Dieser kann beim zuständigen Zivilstandsamt des Heimatortes eingefordert werden. Ausländische Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz wenden sich bitte an ihre Botschaft bzw. ihr Konsulat.

- von **verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen** die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners. Ab einem Auszahlungsbetrag von CHF 10'000 muss die Unterschrift des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners beglaubigt werden. Die Beglaubigung ist direkt auf dem Austrittsformular vorzunehmen und kann bei der Wohnsitzgemeinde, einer anderen Gemeinde oder direkt bei der BLPK in Liestal eingeholt werden.

Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

Ihre Austrittsleistung wird individuell aufgrund Ihres Versicherungsverhältnisses berechnet. Um die Höhe der Austrittsleistung zu ermitteln, werden zu Vergleichszwecken drei Berechnungen vorgenommen, und zwar gemäss

- Vorsorgereglement
- Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)
- Art. 18 FZG (BVG-Altersguthaben).

Der höchste der drei Beträge wird ausbezahlt. Im Auszahlungsbetrag ist damit das BVG-Altersguthaben bereits enthalten. Einen Hinweis auf die Höhe der Austrittsleistung finden Sie auch auf Ihrem letzten Versicherungsausweis.

Bei Barauszahlungen an Personen, die die Schweiz endgültig verlassen oder an Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger müssen wir von der Austrittsleistung einen Quellensteuerbetrag abziehen. Die Quellensteuer kann unter Umständen bei der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zurückgefordert werden.

Wenn Sie nur risikoversichert waren (Sie sind noch nicht 25 Jahre alt), haben Sie lediglich Beiträge für die Risiken Invalidität und Tod einbezahlt. Sie haben damit kein Altersguthaben erworben, das ausbezahlt werden kann.

Wo melde ich meinen Austritt aus der BLPK?

Die Auflösung Ihres Anstellungsverhältnisses erfolgt über Ihren Arbeitgebenden. Dieser wird uns direkt über Ihren Austritt informieren. Ihre explizite ‚Kündigung‘ des Versicherungsverhältnisses bei der BLPK ist daher nicht erforderlich.

Wie teile ich Ihnen die Auszahlungsadresse mit?

Nachdem Ihr Austritt gemeldet worden ist, erhalten Sie von uns das Austrittsformular. Je nach Art der Auszahlung füllen Sie uns das Formular **A** oder **B** aus. Senden Sie bitte das Formular unterzeichnet und – sofern von uns verlangt – die zusätzlichen Unterlagen jeweils im Original per Post zurück. Wenn Sie uns keine Auszahlungsadresse mitteilen, werden wir Ihre Austrittsleistung nach den gesetzlichen Vorgaben an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos überweisen. Dies geschieht frühestens 6 Monate nach Ihrem Austritt.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Bitte wenden Sie sich für die Beantwortung Ihrer Fragen direkt an Ihre Ansprechperson bei der BLPK (www.blpk.ch > Versicherte > Mein Ansprechpartner).